

Informationsblatt
zu Inhalt und Umfang der Dienstverpflichtungen von
teilzeitbeschäftigten Lehrkräften

Dieses Informationsblatt soll dazu dienen, einen Überblick über den Inhalt und den Umfang der Dienstverpflichtungen von Lehrkräften in Teilzeitbeschäftigung und den zugrunde liegenden rechtlichen Regelungen zu geben.

Grundsätzlich haben in Teilzeit beschäftigte Lehrkräfte neben ihrer Unterrichtsverpflichtung auch außerunterrichtliche Aufgaben zu erfüllen. Bei einer Reduzierung der Unterrichtsstundenzahl sollte jedoch gewährleistet sein, dass sich diese Reduzierung auch auf das Maß der außerunterrichtlich abzuleistenden Dienstpflichten auswirkt, damit eine gerechte Umsetzung der Verringerung der gesamten Arbeitsbelastung erreicht werden kann.

Bei der Reduzierung der außerunterrichtlichen Aufgaben dürfen die vorrangig zu behandelnden Punkte der Wahrung der Funktionsfähigkeit der Schule und die Förderung des Schülers nicht außer Acht gelassen werden. Darüber hinaus muss spezielles Augenmerk auf die Gesamtbelastung des Kollegiums gelegt werden, damit eine sachgerechte Erfüllung der schulischen Aufgaben möglich ist. Wie in bestimmten Situationen zu entscheiden ist, hängt von der Abwägung zwischen den Interessen der Lehrkraft und dem Gewicht der vorliegenden dienstlichen Gründe im konkret vorliegenden Einzelfall ab. Dieses Informationsblatt kann in diesen Situationen eine Orientierungshilfe darstellen, aber keine konkreten Vorgaben für die zu treffende Entscheidung machen.

Die Gründe für eine Reduzierung der Stundenanzahl sind vielfältig, nur beispielhaft werden daher angeführt:

- ➔ Teilzeitbeschäftigung ohne **besondere Voraussetzungen**, § 62 HBG bzw. § 11 Abs. 2 TV-H
- ➔ Teilzeitbeschäftigung aus **familiären Gründen**, § 63 HBG bzw. § 11 Abs. 1 TV-H
- ➔ Teilzeitbeschäftigung während der **Elternzeit**, § 8 HMuSchEltZVO
- ➔ **Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit**, § 11 Pflichtstundenverordnung
- ➔ **Altersteilzeit**, § 118 HBG
- ➔ **Altersermäßigung**, §9 Pflichtstundenverordnung
- ➔ **Nachteilsausgleich** für Lehrkräfte mit Behinderung, § 10 Pflichtstundenverordnung
- ➔ **Unterrichtseinsatz an mehreren Schulen** infolge Teilabordnung, § 25 HBG
- ➔ Ermäßigungsstunden und Anrechnungen für Mitglieder von **Personalräten**, § 40 Abs. 3 HPVG, **und Schwerbehindertenvertretungen**, §179 Abs. 4 SGB IX, sowie für andere dienstliche Tätigkeiten aufgrund Pflichtstundenverordnung oder Einzelfallregelungen
- ➔ **Begrenzte Dienstfähigkeit**, § 27 BeamtStG
- ➔ **Besondere Tätigkeiten** für bspw. das Hessische Kultusministerium, das Staatliche Schulamt oder die Hochbegabtenförderung
- ➔ **Mehrarbeitsstunden** aus vorigen Schuljahren

I. Mehrarbeit und Zeitausgleich

Bei Lehrkräften ist nur ein Teil der Arbeitszeit messbar geregelt, nämlich die nach der Pflichtstundenverordnung zu haltenden Unterrichtsstunden. Nur dieser Teil der Arbeitszeit ist der Mehrarbeit zugänglich. Darüber hinaus bestehen aber Arbeits- und Dienstpflichten, die nicht messbar geregelt sind, wie z.B. Teilnahme an Elternabenden, Konferenzen, Elterngespräche. Kommt es demgegenüber in diesem Bereich zu einer über die Teilzeitquote hinausgehenden, zusätzlichen Inanspruchnahme, ist dies keine Mehrarbeit im Rechtssinne. Hier ist vielmehr primär ein Zeitausgleich vorzunehmen (vgl. Beispiel unter II.e.).

Gemäß § 61 S. 1 HBG sind Beamtinnen und Beamte verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern. Werden sie durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, so ist ihnen innerhalb von zwölf Monaten für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren (§ 61 S. 2 HBG). Für den Schulbereich entspricht dies drei Unterrichtsstunden.

Gemäß § 61 S. 3 HBG sind bei Teilzeitbeschäftigung diese drei Unterrichtsstunden anteilig der Arbeitszeit zu kürzen. Leisten die teilzeitbeschäftigten verbeamteten Lehrkräfte darüber hinaus weitere Mehrarbeit und ist der Freizeitausgleich aus zwingenden schulischen Gründen nicht möglich, so besteht Anspruch auf anteilige Besoldung bis zur Regelarbeitszeit einer oder eines Vollzeitbeschäftigten für alle geleisteten Mehrarbeitsstunden (BVerwG, Entscheidung vom 23.09.2010, Az 2 C 27.09).

In Teilzeit tarifbeschäftigte Lehrkräfte haben demgegenüber keine Pflicht zur Ableistung unentgeltlicher Mehrarbeitsstunden. Es besteht bereits ab der ersten Stunde Mehrarbeit über die vertragliche Verpflichtung hinaus Anspruch auf Zeitausgleich oder, falls dieser nicht möglich ist, Anspruch auf anteilige Vergütung.

Sollen Teilzeitbeschäftigte zu bezahlter Mehrarbeit herangezogen werden, so ist die persönliche Situation der oder des Betroffenen zu berücksichtigen. So darf eine teilzeitbeschäftigte Lehrkraft, die ihre Arbeitszeit aus familiären Gründen reduziert hat, um den notwendigen zeitlichen Rahmen zur Betreuung von Kindern oder pflegebedürftiger Personen zu schaffen, nicht zu Mehrarbeit verpflichtet werden, wenn dies die Betreuungsaufgabe unzumutbar erschwert.

Teilzeitbeschäftigte, denen Diensterleichterung (Pflichtstundenreduzierung) zur Wiederherstellung der Gesundheit nach der Pflichtstundenverordnung zuerkannt worden ist, können ebenfalls nicht zu Vertretungsunterricht herangezogen werden, da die Verfügung über die Diensterleichterung von einer bestimmten leistbaren, ärztlich verordneten Stundenzahl ausgeht und eine Abweichung davon dem Sinn und Zweck der Diensterleichterung widerspräche.

Unabhängig davon können teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte mit ihrer Zustimmung bezahlte Mehrarbeit leisten.

II. Teilbare und nicht teilbare Dienstpflichten

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte können nur dann entsprechend ihrem Beschäftigungsumfang an außerunterrichtlichen Dienstpflichten beteiligt werden, soweit die betreffende Tätigkeit geeignet ist, sie auf mehrere Personen aufzuteilen oder ihren zeitlichen Umfang angemessen zu reduzieren. Solche Tätigkeiten werden als **teilbare Dienstpflichten** bezeichnet, während Tätigkeiten, deren Aufteilung oder Reduzierung nicht möglich ist und somit keine Unterscheidung zu Vollzeitbeschäftigten gemacht werden kann, **nicht teilbare Dienstpflichten** genannt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.07.2015 – 2 C 16/14).

1. Teilbare Dienstpflichten

a. Pausenaufsicht

In Teilzeit beschäftigte Lehrkräfte sind zur Pausenaufsicht nur reduziert entsprechend ihrem Beschäftigungsumfang einzuteilen. Ergibt sich kurzfristig aus zwingenden schulischen Gründen die Notwendigkeit, Teilzeitbeschäftigte in größerem Umfang zur Pausenaufsicht einzusetzen, so ist diese höhere Belastung baldmöglichst durch eine entsprechend geringere Heranziehung auszugleichen.

b. Betriebspraktika/Projekttag/Projektwochen

Die zeitliche Beanspruchung durch die Betreuung von Betriebspraktika soll nur entsprechend der reduzierten Pflichtstundenzahl erfolgen, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Dies gilt entsprechend auch für die Übertragung von Aufgaben im Rahmen von Projekttagen und Projektwochen, solange die Durchführung und inhaltliche Zielsetzungen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Sofern aus dienstlichen Gründen eine übermäßige zeitliche Beanspruchung erfolgen muss, hat danach eine entsprechende Entlastung zu erfolgen.

c. Elternsprechtage

An Elternsprechtagen haben Teilzeitbeschäftigte ihre Anwesenheitszeit dem Bedarf an die mit ihnen terminierten Elterngespräche anzupassen. Sofern dadurch an diesem Tag eine übermäßige zeitliche Beanspruchung erfolgen muss, ist dafür in der Folge ein entsprechender Ausgleich zu gewähren.

d. Übernahme besonderer Verwaltungsaufgaben

Teilzeitbeschäftigte dürfen nur entsprechend ihrer Teilzeitquote zur Übernahme besonderer Verwaltungsaufgaben herangezogen werden. Deshalb muss entweder der Teilzeitquote bei der Übertragung von Funktionstätigkeiten Rechnung getragen werden oder ein zeitlicher Ausgleich dadurch erfolgen, dass die Teilzeitbeschäftigten entsprechend geringer zu anderen Aufgaben herangezogen werden (BVerwG, Entscheidung vom 16.07.2015, 2 C 16.14).

e. Klassenfahrten

Alle Lehrkräfte sind grundsätzlich verpflichtet, Klassenfahrten, Wandertage etc. durchzuführen. Teilzeitbeschäftigte verbeamtete Lehrkräfte sowie teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Arbeitsverhältnis leisten bei Klassenfahrten Mehrarbeit bis zum Grad der Vollbeschäftigung.

Zeitausgleich bei teilzeitbeschäftigten verbeamteten Lehrkräften

Der Zeitausgleich soll in der Regel in der Form stattfinden, dass teilzeitbeschäftigte verbeamtete Lehrkräfte proportional zum Umfang ihrer Teilzeitbeschäftigung geringer zu Klassenfahrten herangezogen werden sollen, als dies nach Maßgabe der schulischen Regelungen zu Art und Umfang der Klassenfahrten für vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte der Fall ist (BVerwG, Entscheidung vom 23.09.2004, 2 C 61.03).

Wenn ein Zeitausgleich für die Mehrarbeit von teilzeitbeschäftigten verbeamteten Lehrkräften noch möglich ist, kann eine Vergütung der geleisteten Mehrarbeit nicht verlangt werden.

Erst wenn ein Zeitausgleich aus tatsächlichen Gründen nicht mehr möglich ist, entsteht für verbeamtete Lehrkräfte in Teilzeitbeschäftigung ein Anspruch auf Vergütung der geleisteten Mehrarbeit in Höhe anteiliger Besoldung.

Zeitausgleich bei teilzeitbeschäftigten tarifbeschäftigten Lehrkräften

Leisten in Teilzeit tarifbeschäftigte Lehrkräfte anlässlich einer ganztägigen Klassenfahrt Arbeit wie eine Vollzeitkraft, steht ihnen ein Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung oder - falls nicht möglich - auf zusätzliche anteilige Vergütung zu (BAG, Urteil vom 25. 5. 2005, 5 AZR 566/04) zu.

2. Nicht teilbare Dienstpflichten

Zu den nicht teilbaren Dienstpflichten, die von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften vollumfänglich wahrgenommen werden müssen, gehören:

a. Konferenzen

Teilzeitbeschäftigte sind grundsätzlich in gleicher Weise zur Teilnahme an Konferenzen verpflichtet wie Vollzeitbeschäftigte. Neben einem zeitlichen Ausgleich kann eine Entlastung beispielsweise dadurch herbeigeführt werden, dass im Einzelfall geprüft wird, zu welchen Konferenzen bzw. Teilen von Konferenzen die Anwesenheit einer Teilzeitkraft aus schulischen oder pädagogischen Gründen nicht zwingend erforderlich ist. In diesem Fall kann und soll die Schulleitung auf Antrag der Teilzeitkraft eine Befreiung von der Teilnahmepflicht aussprechen. Eine andere Form der Entlastung kann darin bestehen, dass Teilzeitkräfte nicht zur Protokollführung oder sonstigen Zusatzaufgaben herangezogen werden.

b. Pädagogischer Tag

Auch an Pädagogischen Tagen sind teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte grundsätzlich vollumfänglich miteinzubeziehen, damit eine einheitliche Ausarbeitung der zuvor beschlossenen Themen gewährleistet werden kann. Allerdings hat auch hier ein Ausgleich etwa dadurch zu erfolgen, dass Teilzeitkräfte von zuvor bestimmten Teilen der Ausarbeitung befreit werden, eine entsprechend geringere Heranziehung zu anderen Aufgaben erfolgt oder auf Antrag von der Teilnahme der Teilzeitkraft abgesehen wird.

c. Prüfungen

Auch teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte haben die Verpflichtung, an Prüfungen teilzunehmen. Soweit es die konkreten Verhältnisse und Bestimmungen jedoch zulassen, sollen sie von der Teilnahme an Prüfungen und sonstigen Aufgaben einer Prüferin/eines Prüfers entsprechend der Stundenreduzierung freigestellt werden.

d. Einsatz im Unterricht

Bei der Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Arbeitstage sollen die Bedürfnisse der Teilzeitkräfte besonders berücksichtigt werden. Unterrichtsfreie Tage sollen nach Möglichkeit gewährt werden. Teilzeitbeschäftigten Lehrkräften, deren Arbeitszeit mindestens um ein Drittel ermäßigt ist, soll mindestens ein unterrichtsfreier Tag ermöglicht werden. Die Erteilung von weniger als 2 Unterrichtsstunden am Tag und ein Einsatz am Vor- und Nachmittag desselben Tages mit dazwischen liegenden Freistunden sollen vermieden werden.

Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn dies aus schulorganisatorischen Gründen unvermeidbar ist. Im Blick auf Springstunden sollen teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte nur entsprechend ihrer reduzierten Stundenzahl belastet werden.

e. Fort- und Weiterbildung

Alle Lehrkräfte haben nach § 4 Dienstordnung in der derzeit gültigen Fassung das Recht und die Pflicht zur Fort- und Weiterbildung. Dies gilt auch für Teilzeitkräfte, da diese ebenso wie Vollzeitkräfte qualifiziert sein müssen und mit Leitungsaufgaben betraut werden können.

III. Allgemeine Entlastungsmöglichkeiten

Generell gilt, dass Teilzeitbeschäftigte, die in bestimmten Bereichen überproportional belastet werden, in anderen Bereichen entlastet werden sollen, wo immer dies möglich ist. Die anderweitige Entlastung kann und soll auch in Bereichen erfolgen, die mit der Wahrnehmung der zusätzlichen belastenden Tätigkeit nicht in Zusammenhang stehen. Dies muss nach Maßgabe der jeweiligen schulischen Situation einzelfallbezogen geprüft werden.

IV. Besondere Regelungen für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte mit Behinderung*

Schwerbehinderte Lehrkräfte haben einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig ist, § 164 Abs. 5 SGB IX.

Bezüglich der teilbaren Dienstpflichten ergeben sich für die Verpflichtung zur Mehrarbeit folgende Besonderheiten:

Menschen mit Schwerbehinderung sind auf Verlangen mehrarbeitsfrei zu stellen, § 207 SGB IX. Dies ergibt sich außerdem aus den Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der hessischen Landesverwaltung (Teilhaberichtlinien) sowie der Integrationsvereinbarung zwischen dem Hessischen Kultusministerium und der Hauptschwerbehindertenvertretung.

Bezüglich der nicht teilbaren Dienstpflichten ist für den Einsatz im Unterricht zu beachten:

Bei der Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Arbeitstage soll den Bedürfnissen teilzeitbeschäftigter oder begrenzt dienstfähiger Lehrkräfte mit Behinderung besonders Rechnung getragen werden. Auf Antrag ist Lehrkräften mit Behinderung gemäß § 2 Abs. 2 SGB IX nach Möglichkeit ein unterrichtsfreier Tag einzurichten, § 4 III. Buchstabe C Ziffer 6 IntV.

Teilzeitbeschäftigten und begrenzt dienstfähigen Lehrkräften mit Behinderung ist spätestens mit Beginn des neuen Schuljahres mindestens ein unterrichtsfreier Tag einzurichten, wenn die Unterrichtsverpflichtung um mindestens ein Drittel ermäßigt ist, es sei denn eine solche Regelung wird von den Betroffenen nicht gewünscht, § 4 III. Buchstabe C Ziffer 7 IntV.

Die Erteilung von weniger als drei Unterrichtsstunden sowie der Einsatz am Vor- und Nachmittag eines Tages mit mehreren dazwischen liegenden Freistunden sind, auch bei teilzeitbeschäftigten und begrenzt dienstfähigen Lehrkräften mit Behinderung, zu vermeiden, es sei denn, eine solche Regelung wird von den Betroffenen gewünscht, § 4 III. Buchstabe C Ziffer 8 IntV.

* Dazu zählen schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen nach § 2 Abs. 2 und 3 SGB IX. Bei Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber mindestens 30, die nicht gleichgestellt sind, ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Behinderung angemessene Unterstützungsmaßnahmen in Betracht kommen.

Rechtsgrundlagen und weitere Quellen

1. Hessisches Beamtengesetz (HBG)
2. Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)
3. Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX), Rehabilitation u. Teilhabe Behinderter Menschen
4. Teilhabe-Richtlinien (TeilhabeRL), ABl. 8/13
5. Integrationsvereinbarung (IntV), ABl. 3/17
6. Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte (Pflichtstundenverordnung)
7. Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
8. Hessische Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen und die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte (Hessische Mutterschutz- und Elternzeitverordnung)
9. Hessisches Gleichberechtigungsgesetz (HGIG)
10. Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H)
11. Merkblatt „Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst des Landes Hessen - Voraussetzungen und Rechtsfolgen“ des Hessisches Ministerium des Innern und für Sport für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Stand November 2015)
12. Infoblatt „Teilzeitbeschäftigung für Beamtinnen und Beamte - Voraussetzungen und Rechtsfolgen“ des Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (Stand Dezember 2017)

Hinweis: Die unter 2. und 3. angegebenen Rechtsnormen finden Sie im Internet unter www.gesetze-im-internet.de, die unter 1. sowie 4.-9. angegebenen Rechtsnormen unter www.rv.hessenrecht.hessen.de in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Stand: 22. Februar 2018